

Neufassung

F K E

Freundeskreis der Kantorei der ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kantorei der ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt e.V.“
Abkürzung: FKE
2. Sein Sitz ist Norderstedt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt unter der lfd. Nummer 390 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt bei der Durchführung kirchenmusikalischer Projekte der Kantorei der ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. Der Verein bezuschusst kirchenmusikalische Veranstaltungen der Emmaus-Kirchengemeinde, die die finanziellen Möglichkeiten von Kirchen- und Ortsgemeinde übersteigen.
 - b. Der Verein übernimmt Zuschüsse für professionelle Unterstützung der Chorarbeit, (z.B. Stimmbildung, Korrepetition, chorinterne Projekte), für die Anschaffung von Musikinstrumenten, die die Kirchengemeinde oder die Kantorei für kirchenmusikalische Zwecke erwerben will, für deren Unterhaltung und für die notwendige Anschaffung von Materialien, die die Kantorei benötigt (z.B. Noten).
2. Der Verein verfolgt die genannten Aufgaben durch finanzielle Maßnahmen und geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
 3. Die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufkommenden Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung angegebenen Aufgaben verwandt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von jedem Mitglied Beiträge erhoben. Der Beitrag beträgt mindestens 12,00 Euro jährlich.

Neufassung

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden muss, durch den Tod des Mitgliedes oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ausgesprochen werden.

§4 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
3. Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Es darf nur ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Mitglied des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt sein.
4. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt bei den Mitgliederversammlungen jeweils die Aufgabe des Schriftführers.
5. Die Mitgliederversammlung wählt des Weiteren zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt wie beim Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Beisitzer, die gemeinsam mit dem Vorstand über die Mittelvergabe beschließen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels Briefs oder E-Mail.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.
Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem
 - a. besondere Vorhaben des Vereins
 - b. Festlegung von Beitragssätzen
 - c. Entlastungen
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins.
 Beschlüsse zu d. bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Für die Auflösung des Vereins (e.) müssen sich mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder aussprechen. Für die Änderung des Vereinszwecks (§2) ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Neufassung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die notwendigen Gespräche und den Schriftverkehr, die zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben anfallen.

Er verwaltet die Kasse. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit den beiden Beisitzern folgende weiteren Aufgaben:

- a. Prüfung und Zusammenfassung der eingereichten Anträge auf Bezuschussung durch den Verein.
- b. Verteilung der Vereinszuschüsse aus dem Fonds, der durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen des Vereins entsteht.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§7 Sonstiges

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des FMC, jetzt FKE, wurde auf der Gründungsversammlung am 05.05.1993 beschlossen. Die vorstehende Neufassung der Satzung des FKE vom 12.03.2025 enthält die Satzungsänderungen aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 13.02.1997 und vom 12.03.2025. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Satzung

Norderstedt den 20.3.2025

Petra Gundelach

Petra Gundelach

Karl-Friedrich Kamm

Karl-Friedrich Kamm